



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 1999 Nr. 64

Seite: 1266

|

Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

9220

71341

71342

Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

Gem. RdErl.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr - 633-73-3/3
u. d. Innenministeriums - III C 4 - 3812
v.26.10.1999

Der Gem. RdErl. v.31.1.1997 (SMB1.NRW.9220) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Dieser Runderlaß gilt für die Durchführung von Aufgaben
1. der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1 VermKatG NRW) und
2. der Ingenieurvermessung im Rahmen von Straßenbauarbeiten (das sind alle Vermessungsarbeiten, die der Planung, dem Bau, der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen dienen)."
2. In Nummer 2.3.1 wird in Satz 1 der Text in der ersten Klammer wie folgt geändert: "(vgl. Anlagen 5,9,10 und 11)"
3. In Nummer 3.1, Buchstabe b) wird die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt.
4. In Nummer 4.2.2 wird in Satz 1 die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt und in der Tabelle der Bereich "außerorts" wie folgt neu gefasst:

Ortslage	Verkehrs- stärke	Fahrbahn-einengung	Arbeitsstelle		
			einfach	mehrfach	in Fahr-bahnmitte
außerorts	gering	gering	C II/1 (6) CII/3(11)	HB-E.4(7)	-
		deutlich	CII/5(8) CII/2/(9) HB-E.6(10)	-	-
	hoch	gering	CII/5(8) CII/2/(9) HB-E.6(10) CII/3(11)	-	-
		deutlich	CII/5(8) CII/2/(9) HB-E.6(10)		

5. In Nummer 5.3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sonderberechtigung muß im Fahrzeug sichtbar für die Überwachungsorgane erkennbar sein."

6. Eine neue Anlage 11 (Regelplan CII/3) wird entsprechend der nachstehenden Anlage angefügt.

[Anlage 11 \(Regelplan CII/3\).pdf.file](#)

-MBI.NRW.1999 S.1266